
S 14 RA 882/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Die konsumgenossenschaftliche(n) Organisation(en) verfügte(n) über kein eigenes Altersversorgungssystem. 2. Das AAÜG ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AAÜG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 zum AAÜG für Vorstandsmitglieder eines Konsumgenossenschaftsverbandes eines Bezirkes nicht anwendbar, wenn eine derartige Tätigkeit am 30. Juni 1990 ausgeübt und bis zum 30. Juni 1990 keine Versorgungszusage erteilt wurde. 3. Ob der erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAÜG durch die (nunmehr) ständige Rechtsprechung des 4. Senates des BSG zu folgen ist (ablehnend zB SG Leipzig, zB Urteil vom 10. April 2003 - S 13 RA 849/01 ZV), bedurfte hier (weiterhin, vgl. Urteil der Kammer vom 22. September 2003 - S 14 RA 775/03 - JURIS) keiner Entscheidung.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs 1 AAÜG Anl 1 Nr 2 GehRegO-Dir Aichberg II Nr 152 GehRegO-Dir Aichberg II Nr 153

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 882/02
Datum	21.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum

-

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Beklagten, Zeiten der Zugehörigkeit der Klägerin zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 zum Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) sowie die in diesen Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.

Die am 19. Februar 1938 geborene Klägerin absolvierte im August 1956 die Berufsausbildung als Fachverkäuferin (Haushaltswaren) und erwarb im August 1963 das Recht, die Berufsbezeichnung Handelswirtschaftler und im November 1972 das Recht, die Berufsbezeichnung Hochschulökonom zu führen. Im Februar 1973 wurde ihr der akademischen Grad Diplomwirtschaftler verliehen.

Vom 1. November 1961 bis 31. März 1993 war die Klägerin bei der KONSUM-Genossenschaft (KG) (zunächst Stadt, dann Bezirk D (e. G.m.b.H./e.GmbH) bzw. bei deren Rechts-/Funktionsnachfolger (zuletzt KG O (e.G.) beschäftigt. Nach einer Vereinbarung über Arbeits- und Lohnbedingungen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Konsumgenossenschaften der DDR zwischen dem Verband der Konsumgenossenschaften (VdK) der DDR und der Klägerin vom 1. März 1975 übernahm die Klägerin aufgrund der am 1. März 1975 durch den Genossenschaftsrat des Konsumgenossenschaftsverbandes (KGV) Bezirk D (e.G.) erfolgten Wahl als Vorstandsmitglied Gaststätten/Schwerpunktversorgung des KGV Bezirk D (e.G.) diese hauptamtliche Funktion mit Wirkung vom 1. März 1975. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit wird auf die beigezogene Personalakte der Klägerin und die darin enthaltene Vereinbarung verwiesen (Blatt 25ff bzw. 36f der Gerichtsakte). Die Vereinbarung vom 1. März 1975 in der gültigen Fassung wurde durch einen Dienstvertrag vom 29. Oktober 1990 zwischen dem KGV Bezirk D (e.G.) und der Klägerin für Tätigkeiten als geschäftsführendes Vorstandsmitglied ab dem 1. September 1990 ersetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten insoweit wird auf den Vertrag verwiesen (Blatt 23f der Verwaltungsakte).

Eine Versorgungszusage wurde der Klägerin in der DDR nicht erteilt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gehörte sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung an. Sie zahlte Beiträge in Höhe von 60 Mark monatlich. Ihr Verdienst lag über 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich.

Seit dem 1. Dezember 1998 bezieht die Klägerin von der Beklagten in ihrer Funktion als Rentenversicherungsträger Altersrente für Frauen. Hinsichtlich der Höchstwertfestsetzung dieses Rentenrechtes war beim erkennenden Gericht ein Rechtsstreit anhängig (Az.: S 14 RA 35/01).

Am 1. November 1999 beantragte die Klägerin unter Bezug auf die Entscheidung

des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 24. März 1998 ([B 4 RA 27/97 R](#)) bei der Beklagten die Überprüfung ihrer Rente wegen Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 zum AAStG vom 1. März 1975 bis zum 30. Oktober 1990.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2000 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Eine Versorgungszusage habe zu Zeiten der DDR nicht bestanden. Laut Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 zur Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren seien nur Vorstandsmitglieder des Zentralvorstandes des VdK der DDR ein Anspruch auf Zusatzversorgung zuerkannt worden. Vorstandsmitglieder auf Bezirksebene seien nur in Ausnahmefällen, aufgrund einer Ermessensentscheidung des Fachministers und nach Zustimmung des Ministerrates der DDR, in die Zusatzversorgung einbezogen worden. Ein solches Ermessen sei für die Klägerin nicht ausgeübt worden und könne nicht durch eine Ermessensentscheidung des bundesdeutschen Versorgungsträgers nachgeholt (bzw. ersetzt) werden.

Dagegen erhob die Klägerin am 20. Januar 2000 Widerspruch. Die Vorstandsmitglieder der konsumgenossenschaftlichen Organisationen auf der Ebene der damaligen politischen Bezirke der DDR seien in Verantwortung und Leitungsebene den Direktoren zentral geleiteter Kombinate gleichgestellt gewesen. Die personenbezogene Zuerkennung in den meisten Zusatzversorgungssystemen der DDR sei grundsätzlich eine Ermessensentscheidung gewesen. Das Zusatzversorgungssystem im Sinne der Anlage 1 Nr. 2 zum AAStG sei auch für Vorstandsmitglieder in ihrer Leitungsebene angewandt worden.

Mit Bescheid vom 22. Juni 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Bei dem Zusatzversorgungssystem Nr. 2 handele es sich um eine erweiterte Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 für General- und Kombinatdirektoren zentral geleiteter Kombinate, Wirtschaftsorgane, Betriebe und gleichgestellter Einrichtungen nach Maßgabe der Ordnung über das Gehaltsregulativ vom 10. Dezember 1985. Die Zuordnung habe eine obligatorische Einbeziehung in die Zusatzversorgung nur für Generaldirektoren zentral unterstellte Kombinate, nicht jedoch für Kombinatdirektoren bezirksgeleiteter Kombinate vorgesehen. In Anlehnung an den Beschluss des Ministerrates vom 10. Dezember 1985 seien für den Bereich der Konsumgenossenschaften nur der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Vorstandsmitglieder des VdK der DDR, nicht jedoch der Bezirksebenen, in das Zusatzversorgungssystem Nr. 2 einbezogen worden. Eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung sei auch nicht für Einzelvertragsinhaber erfolgt.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 10. Juli 2000 (Az.: S 14 RA 406/00).

Mit Beschluss vom 14. September 2001 hat das Gericht aufgrund anhängiger Revisionsverfahren das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Ab dem 22. Mai 2002 wurde das Verfahren unter o.g. Aktenzeichen fortgeführt.

Das Gericht hat Auszüge der Personalakte von der Klägerin, aus dem Buch

Handelsrecht, Leitfaden zur rechtlichen Regelung der Leitung, Planung und Kooperation des Handels, hrsg. vom Auto-renkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. jur. habil. Claus J. Kreutzer, 2. Aufl., ein (Muster-) Statut f¼r den (einen) KGV des Bezirkes, ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister f¼r den KGV Bezirk D â; sowie Unterlagen zur Verschmelzung von KGâen und des KGV Bezirk D â; zur KG O â; e.G. beigezogen. We-gen des jeweiligen Inhaltes wird auf die entsprechenden Unter-lagen verwiesen (Blatt 25ff, 94ff und 126ff der Gerichtsakte).

Die Klãgerin trãgt vor, sie habe als Vorstandsmitglied des KGV D â; ein zentral geleitetes Wirtschaftsorgan im Sinne des Ver-sorgungssystems der Anlage 1 Nr. 2 zum AAAG gef¼hrt. Insoweit habe eine Gleichstellung zu erfolgen. Denn der konsumgenossen-schaftliche Einzelhandel sei Ãber die KGVâe der Bezirke zentral geleitet worden. Des weiteren sei ihre Vergãtung ebenfalls nach dem Gehaltsregulativ erfolgt. SchlieÃlich habe sie ebenso wie die vom Versorgungssystem erfaÃten General- und Kombinatdirek-toren der Dispensaire-Betreuung unterlegen.

Die Klãgerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Januar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Ju-ni 2000 zu verpflichten, die Zeiten der Tãtigkeit der Klãgerin vom 1. Mãrz 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehãrigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 zum AAAG sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hãlt die angefochtenen Entscheidungen f¼r zutreffend und verweist auf ihre Ausfãhrungen im Verwaltungsverfahren. Ergãnzend hierzu legte sie Mehrfertigungen eines Schreibens des Mi-nisterrates vom 29. April 1986 an den Prãsidenten des VdK der DDR sowie vom Prãsidenten des VdK vom 8. Mãrz 1990 vor. Auf die Inhalte der Schreiben wird verwiesen (Blatt 22, 56 der Gerichtsakte).

Entscheidungsgrãnde:

Die zulãssige Klage ist unbegrãndet. Die angefochtenen Ent-scheidungen der Beklagten sind rechtmãÃig. Die Klãgerin hat keinen Anspruch nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 iVm Abs. 1 und 2 AAAG gegen die Beklagte auf Feststellung von Zeiten der Zugehãrig-keit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 zum AAAG sowie des dabei erzielten tatsãchlichen Verdienstes. Denn die Klãgerin wird vom persãnlichen Anwendungsbereich des AAAG nicht er-faÃt.

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAAG gilt dieses (am 1. August 1991 in Kraft getretene, vgl. Art. 3 Rentenãberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991, [BGBl. I S. 1606](#)) Gesetz nur f¼r Ansprãche und An-wartschaften, die aufgrund der Zugehãrigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsge-biet (vgl. [Â§ 18 Abs. 3](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch â SGB) er-worben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssyste-me einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall

vorsahen, gilt die-ser Verlust als nicht eingetreten, Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG.

Unter Anspruch (vgl. die Legaldefinition in Â§ 194 Abs. 1 BÄrgerliches Gesetzbuch) in diesem Sinne (sog. Versorgungsanspruch bzw. Anspruch auf Versorgung = Vollrecht) ist ein Recht, vom VersorgungstrÄger (wiederkehrend) Leistung, nÄmlich Zahlung ei-nes bestimmten Geldbetrages zu verlangen (Zahlungsanspruch aus einem Recht auf Versorgung), zu verstehen. Als Anwartschaft wird im allgemeinen eine Vorstufe bei der Entstehung eines Vollrechtes, vgl. ausÄhrlicher zu weiteren Vorstufen der sub-ektiv-Äffentlichen Rentenberechtigungen in der Altersrenten-versicherung nach dem SGB VI zB (Vorlage-) Beschluss des BSG vom 16. November 2000 â B 4 RA 3/00 R â JURIS, mwN, und hier im be-sonderen eine Rechtsposition, bei der nur noch der Versiche-rungs- bzw. Versorgungsfall eintreten muÄte, damit sie zum Vollrecht erstarkte (sog. Versorgungsanwartschaft bzw. Anwart-schaftsrecht auf Versorgungsleistungen im o.g. Sinne), bezeich-net, vgl. hierzu zB BSG, Urteil vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 6/01 R â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 7 sowie vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â und â B 4 RA 3/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 und 7.

Ein Versorgungsanspruch konnte fÄr die KlÄgerin am 1. August 1991 nicht bestehen. Denn ungeachtet der (sonstigen) rechtli-chen Voraussetzungen hierfÄr war bei ihr bis zum Zeitpunkt der SchlieÄung der Zusatzversorgungssysteme (mit Wirkung zum 30. Juni 1990, vgl. sogleich) jedenfalls noch kein Versicherungs- bzw. Versorgungsfall (aufgrund InvaliditÄt bzw. Vollendung des 60. Lebensjahres) eingetreten. Die KlÄgerin verfÄgte am 1. Au-gust 1991 ebenso weder Äber eine bestehende (Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÄG) noch fingierte (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG) Anwartschaft.

Nach dem am 1. August 1991 geltenden bundesdeutschen Recht kann eine Versorgungsanwartschaft nur fÄr Personen bestehen: â die vor dem 1. Juli 1990 durch einen nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der BRD und der DDR Äber die Her-stellung der Einheit Deutschlands â Einigungsvertrag (EV) vom 31. August 1990 ([BGBl. II, S. 889](#)) bindend gebliebenen Verwaltungsakt (im bundesrechtlichen Sinne) der DDR oder â spÄter durch eine Rehabilitierungsentscheidung (im Sinne des [Art. 17 EV](#)) (wieder) in ein Versorgungssystem einbezogen waren oder â denen vor dem 1. Juli 1990 einmal eine Versorgungszusage erteilt, diese aber durch einen weiteren Verwaltungsakt der DDR wieder aufgehoben worden war und der Aufhebungsakt nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) unbeachtlich geworden ist, â die auch ohne Versorgungszusage als einbezogen gelten, weil in dem betreffenden Versorgungssystem fÄr sie ein be-sonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war oder â denen vor dem 1. Juli 1990 durch eine Individualentschei-dung (Einzelentscheidung, zB aufgrund eines Einzelvertra-ges) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfaÄt waren.

Die (tatsÄchliche) AnknÄpfung an den 1. Juli 1990 ergibt sich aus den Regelungen des EV. Denn durch [Art. 9 Abs. 2 EV](#) iVm An-lage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 iVm Â§ 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentenniveau der BRD und zu weiteren rechtlichen

Regelungen (Rentenangleichungsgesetz) der DDR vom 28. Juni 1990 (DDR-GBl. I Nr. 38, S. 495) wurde bekräftigt, da Neueinbeziehungen in die, hier allein in Betracht kommenden, Zusatzversorgungssysteme seit dem 1. Juli 1990 (Beginn der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion) nicht mehr wirksam erfolgen konnten (Verbot der Neueinbeziehungen). Vgl. näher zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteile vom 9. April 2002 [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und 6, jeweils mwN.

Nach diesen Kriterien hatte die Klägerin am 1. August 1991 keine Versorgungsanwartschaft. Denn eine Versorgungszusage ist ihr nicht erteilt worden. Sie gehörte vor allem nicht aufgrund einer Einzelentscheidung dem Kreis der Versorgungsberechtigten an. Insbesondere die Vereinbarung vom 1. März 1975 zwischen dem VdK und der Klägerin enthält keine Regelungen über eine zusätzliche Altersversorgung. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Ordnung über das Gehaltsregulativ für General- und Kombinatdirektoren (GehRegO-Dir), welche in Anlage 1 Nr. 2 AAÖG erfaßt ist. Sie konnte insoweit auch (noch) keine Regelungen enthalten. Denn nach Ziffer 8. GehRegO-Dir trat diese (Versorgungs-) Ordnung erst am 1. Januar 1986 in Kraft. Des Weiteren ist der Klägerin auch vor dem 1. Juli 1990 keine Versorgung zugesagt worden, die später (rechtswidrig) aufgehoben oder nach den Regeln der Versorgungssysteme (rechtmäßig) entfallen wäre. Schließlich liegt ebenso keine sie insoweit begünstigende Rehabilitierungsentscheidung vor.

Die Klägerin ist den nach vorstehenden Kriterien Einbezogenen auch nicht aufgrund verfassungskonformer, erweiternder Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG gleichzustellen. Zwar hat nach ständiger Rechtsprechung des BSG Â§ 1 Abs. 1 AAÖG den Kreis der einbezogenen Personen gegenüber dem EV in begrenztem Umfang erweitert, vgl. zB Satz 2 dieser Norm, und ist zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen verfassungskonform ausdehnend auszulegen, vgl. ausführlicher zu der Entwicklung und den Hintergründen der bisherigen Rechtsprechung zu Â§ 1 und 5 AAÖG Urteil der erkennenden Kammer vom 22. September 2003 [S 14 RA 775/03](#) [JURIS](#). Danach bestand eine Versorgungsanwartschaft am 1. August 1991 auch für diejenigen Personen, die aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage am 1. August 1991 einen fiktiven Anspruch auf Versorgungszusage nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätten, so zB Urteile vom 9. April 2002 [B 4 RA 31/01 R](#) [aaO](#) und [B 4 RA 42/01 R](#) [JURIS](#), oder anders ausgedrückt, wenn ihnen aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom EV partiell übernommenen Regelungen der Versorgungssysteme wären diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden eine Anwartschaft auf eine Versorgung durch Einzelfallregelung am 30. Juni 1990 hätte zuerkannt werden müssen, so daß sie wären der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten zum 1. Juli 1990 im (jetzt) rechtsstaatlichen Umfeld Leistungen aus dem Versorgungssystem hätten beanspruchen können, so zB Urteil vom 10. April 2002 [B 4 RA 10/02 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 5](#).

Auch unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hatte die Klägerin am 1. August 1991 keine erworbene Anwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG. Aus diesem Grund bedarf es hier keiner Entscheidung, ob die Kammer der Rechtsprechung des BSG zur erweiternden Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG folgt, ablehnend hierzu zB Sozialgericht Leipzig, vgl. zB Urteil vom 10. April 2003 â S 13 RA 849/01. Denn nach dem zu diesem Zeitpunkt geltigen Bundesrecht und aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen tatsächlichen Umstände hätte die Klägerin aus bundesrechtlicher Sicht keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt.

Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich insoweit aus den Texten der in Anlage 1 zum AAÖG in Bezug genommenen Versorgungsordnungen. Für das Sprachverständnis dieser Texte kommt es grundsätzlich auf den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 an, an den der Bundesgesetzgeber am 3. Oktober 1990 (dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der noch in der DDR zu diesem Zeitpunkt geänderten Länder) angeschlossen hat. Dabei sind nur solche (abstrakt-generellen) Regelungen Bundesrecht geworden, die bundesrechtlich als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns der Funktionsnachfolger verstanden werden können. Kein Bundesrecht wurden alle Regelungen, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle, etc. vorsahen. Denn die hierfür erforderlichen Entscheidungen, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlerhaltens dienten, können allein aus der Sicht der DDR und nach deren Maßstäben getroffen werden und dürfen infolgedessen mangels sachlicher, objektiver, bundesrechtlich nicht nachvollziehbarer Grundlagen nicht rückwirkend ersetzt werden. Vgl. näher zum Vorstehenden die ständige Rechtsprechung des BSG, zB Urteil vom 20. Dezember 2001 â [B 4 RA 6/01 R](#) â aaO, vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â [SGB 2002, 379](#) und vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â aaO.

Das Versorgungssystem gemäß Anlage 1 Nr. 2 zum AAÖG galt nach Ziffer 4.1. der dabei in Bezug genommenen GehRegO-Dir nur für Generaldirektoren der Kombinate und Wirtschaftsorgane gemäß Anlagen 1 bis 3. Danach hatten nur diese Personen mit der Berufung in diese Funktion Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, vgl. hierzu die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. der DDR I Nr. 93, S. 844). Ziffer 4. der GehRegO-Dir (Zusätzliche Altersversorgung) schränkte somit den allgemeinen Geltungsbereich der GehRegO-Dir ein. Denn nach Ziffer 1.1. GehRegO-Dir regelt diese Ordnung einerseits die Gehaltsfestlegung und die Versorgungsansprüche für Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentralgeleiteter Wirtschaftsorgane (Generaldirektoren genannt) sowie andererseits nur die Gehaltsfestlegung für Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter bezirksgeleiteter Wirtschaftsorgane (Kombinatdirektoren genannt). Dabei galt diese Ordnung allgemein nur für Generaldirektoren und Kombinatdirektoren der in den Anlagen 1 bis 4 sowie Ziffer 4. GehRegO nur für Generaldirektoren der in Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Kombinate und Wirtschaftsorgane und nicht für

Bezirksdirektoren sowie f¼r Fachdirektoren der Kombinate, Wirtschaftsorgane und Betriebe, vgl. Ziffer 1.2. und 4.1. GehRegO-Dir.

Die Klgerin war als Vorstandsmitglied Gaststtten/Schwerpunkt-versorgung des KGV Bezirk D ; keine Generaldirektorin einer der in Anlagen 1 bis 3 zur GehRegO-Dir abschlieend, vgl. den letzten Absatz zu den Anlagen der GehRegO-Dir, aufgef¼hrten Kombinate und Wirtschaftsorgane. Denn KGnen, KGVe und der VdK werden dort nicht aufgef¼hrt. Anderenfalls htte es im ¼brigen die Empfehlung in Ziffer 3. des Beschlusses vom 10. Dezember 1985 nicht bedurft. Darin wurde dem VdK vom Ministerrat empfohlen, diese Ordnung (GehRegO-Dir) in seinem Verantwortungsbereich entsprechend anzuwenden. Zur ev. Umsetzung dieser Empfehlung sind in der DDR keine abstrakt-generellen Mstbe publiziert worden. Bereits dies spricht  zumindest in der vorliegenden Konstellation  gegen eine bundesrechtliche Erweiterung des  1 Abs. 1 AAG auf bis zum 30. Juni 1990 insoweit nicht in das (ein) Versorgungssystem einbezogene Personen. Denn die vom BSG sog. Gegebenheiten der DDR sind insoweit (Kriterien f¼r eine mgliche Zugehrigkeit zur zustzlichen Altersversorgung) nach abstrakt-generellen Mstben und unter Beachtung des Gleichheitssatzes nicht abschlieend zu bestimmen, vgl. zur rechtlichen Bedeutung der Texte der in den Anlagen 1 und 2 zum AAG aufgelisteten und damit insoweit als bundesrechtlich relevante Fakten anerkannten Versorgungsordnungen zB BSG, Urteil vom 12. Juni 2001  [B 4 RA 107/00 R](#)  JURIS, mwN.

Dessen ungeachtet verfgte die genossenschaftliche Organisation laut dem Schreiben des Prsidenten des VdK vom 8. Mrz 1990 (bis zuletzt) jedenfalls ¼ber kein eigenes Altersversorgungssystem. Weiterhin unproblematisch kann dem Schreiben vom 29. April 1986 (Datumsangabe zutreffend?) des Ministerrates an den vorgenannten Prsidenten die Einbeziehung bestimmter sog. Kader in die zustzliche Altersversorgung nach Ziffer 4. GehRegO-Dir entnommen werden. Diese sog. Kader waren: Generaldirektor des HU (Handelsunternehmens) konsument, Generaldirektor des Konsum  S- und Dauerbackwarenkombinates, Stellvertreter des Prsidenten sowie Vorstandsmitglieder des VdK der DDR. Allein diese Personengruppe ist nach abstrakt-generellen Mstben bestimmbar.

Als Vorstandsmitglied des KGV Bezirk D ; war die Klgerin von keinem der o.g. (Kader) Gruppen erfat. Insbesondere war sie kein Vorstandsmitglied des VdK der DDR. Im Gegensatz zu den tatschlichen Gegebenheiten der DDR im hier betreffenden Bereich der zustzlichen Altersversorgung sind die rechtlichen Strukturen der konsumgenossenschaftlichen Organisationen ohne weiteres nachvollziehbar.

Danach gab es in der DDR KGnen als sozialistische Genossenschaften, denen jeder Brger als Mitglied angehren konnte. Die einzelne KG vereinigte alle im Territorium (Stadt- oder Land-kreis) wohnhaften Mitglieder. Der jeweilige KGV des Bezirkes vereinigte als Mitglieder die KGnen des jeweiligen Bezirkes, war das bezirklich leitende Organ der KGnen und zugleich wirtschaftsleitendes Organ f¼r die ihm zugeordneten Betriebe und Kombinate. Der VdK wiederum vereinigte

in sich die KGVâe der Bezirke und die KG Berlin. Er war das zentral leitende und wirtschaftsleitende Organ der KGâen. Die KGâen, die Bezirksver-bÃnde und der VdK waren jeweils rechtsfÃhig und juristische Personen. Organe des VdK waren Genossenschaftstag, -rat, Vor-stand und Revisionskommission. Die Organe der BezirksverbÃnde und der KGâen waren Delegiertenkonferenz, Genossenschaftsrat, Vorstand und Revisionskommission. Vgl. hierzu Wirtschaftsrecht, Lehrbuch vom Autorenkollektiv unter Leitung von U.-J. Heuer, Staatsverlag der DDR 1985, Seite 149f und ebenso bzw. ausfÃhrlicher Lexikon der Wirtschaft, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR 1978, Seite 200; Handelsrecht, Leitfaden zur rechtli-chen Regelung der Leitung, Planung und Kooperation des Handels vom Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. jur. habil. Claus J. Kreuzer, 2. Aufl., Seite 43ff sowie das (Muster-) Statut fÃr den (einen) KGV des Bezirkes, insbesondere X.ff.

Der Vortrag der KlÃgerin, als Mitglied eines Organs des KGV Be-zirk D â| zugleich Mitglied des entsprechenden Organs des Ãber-geordneten VdK gewesen zu sein, ist mit den hier nur zusammen-gefaÃt wiedergegebenen rechtlichen Organisationsstrukturen nicht andeutungsweise vereinbar. Denn aus den RechtsverhÃltnis-sen der Mitglieder und Organisationen (KG und Genossen einer-seits sowie KGâen , KGVâe und VdK andererseits) sowie des je-weiligen Rechtssubjektes (KG, KGV oder VdK) und der eigenen Or-gane (bzw. Organteile) folgt dies nicht. Sonstige tatsÃchliche oder rechtliche Grundlagen hierfÃr sind nicht erkennbar.

Neben den o.g. Kadern wurden weiteren Personen aus den konsum-genossenschaftlichen Organisationen die zusÃtzliche Altersver-sorgung gewÃhrt. Dies ergibt sich zB aus dem Schreiben des PrÃsidenten des VdK vom 8. MÃrz 1990. Danach sei ihm im Laufe des Jahres 1987 erschlossen worden, daÃ fÃr langjÃhrige verdienstvolle FÃhrungskader der AbschlusÃ von EinzelvertrÃgen im Rahmen des bestehenden ArbeitsrechtsverhÃltnisses in einem grÃÃeren Umfang erfolgen kÃnne. Mit der KlÃgerin wurde ein derartiger Einzelvertrag nicht abgeschlossen. Sie kann sich ebenso nicht mit Erfolg auf eine Gleichstellung mit derartigen sog. verdienstvollen Kadern berufen. Denn es sind nicht einmal dem Ansatz nach abstrakt-generelle MaÃstÃbe erkennbar, anhand derer die Beklagte oder das Gericht bundesrechtlich bestimmen kÃnnte, woraus sich dem PrÃsidenten des VdK die eben dargestellte MÃglichkeit zum AbschlusÃ von EinzelvertrÃgen erschlossen hat und nach welchen Kriterien die Auswahl der sog. verdienstvollen FÃhrungskader erfolgte.

Nach den abstrakt-generellen Gegebenheiten am 30. Juni 1990 hatte die KlÃgerin somit selbst unter BerÃcksichtigung der ver-fassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG durch das BSG bei Inkrafttreten des AAÃG keine Versorgungsanwartschaft erwor-ben. Demnach hat sie keinen Anspruch gegen die Beklagte, Zeiten der ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem und die dabei erzielten tatsÃchlichen Entgelte festzustellen.

Verfassungsrechtlich geschÃtzte Rechtspositionen der KlÃgerin werden durch dieses Ergebnis nicht verletzt.

Ein Verstoß gegen [Art. 14 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) liegt nicht vor. Denn der Schutz(bereich) des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) erstreckt sich allein auf die nach Maßgabe des EV ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften, ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seit dem (Leit-) Urteil vom 28. April 1999 â [1 BvL 32/95](#); [1 BvR 2105/95](#) â [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr. 3](#), vgl. zB auch Beschlusse vom 2. Juli 2002 â [1 BvR 2544/95](#), 6. August 2002 â [1 BvR 586/98](#) oder 13. Dezember 2002 â [1 BvR 1144/00](#), je <http://www.bverfg.de/entscheidungen>. Eine derartige Ausgestaltung als subjektives vermögenswertes Recht im Sinne des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ist fr in der DDR aufgrund mangelnder Einbeziehung in ein Versorgungssystem nicht erworbener Ansprüche und Anwartschaften durch den EV gerade nicht erfolgt.

Weiterhin kann sich die Klägerin ebenso nicht auf einen vertrauensschützenden Tatbestand, vgl. hierzu vor allem die Anknüpfungspunkte in den Urteilen des BSG vom 12. Juni 2001 â [B 4 RA 107/00 R](#) â aaO und â [B 4 RA 117/00 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 6](#) im Zusammenhang mit der beitriffsbedingten Rentenüberleitung berufen. Denn der EV sah nur insoweit bestandsschützende Regelungen fr Personen mit erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften vor. Der Erwerb derartiger Rechte setzte den Vorgaben des EV entsprechend die konkrete Einbeziehung in ein Versorgungssystem bis zum 30. Juni 1990 voraus. Daran fehlt es hier.

Schließlich ist der (allgemeine und besondere) Gleichheitssatz des GG nicht verletzt. Denn nach der (nunmehr) ständigen Rechtsprechung des BSG gebieten [Art. 3 Abs. 1 und 3 GG](#) nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich ev. Ungleichheiten ergeben, abzusehen, und sie rückwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler (vgl. [Â§ 15 AAÄG](#)) auszugleichen. Die Begünstigung der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dürfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. April 1999 â [1 BvL 11/94](#) u.a. â [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Er hat in [Â§ 1 Abs. 1 AAÄG](#) in begrenztem Umfang DDR-Willkr ausgeschaltet. Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31. Dezember 1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets überführten und aus der DDR stammenden Versorgungsrechts und insbesondere dessen willkrliche Handhabung war er schon deswegen nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 1. Januar 1992 einem rechtsstaatlichen Grundgesetzgebenden Gesetzen, nämlich dem SGB Sechstes Buch, unterstellt hat. Darüber hinaus tritt keine Perpetuierung versorgungsspezifischer DDR-Willkr im bundesrechtlichen Rentenversicherungsrecht ein. Diesen Ausführungen des BSG, hier wiedergegeben aus dem Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â aaO oder prägnanter zB im Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â aaO: Das Verbot der Neueinbeziehungen ist verfassungsgemäß. Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung über die in [Â§ 1 Abs. 1 AAÄG](#) selbst angelegte Modifikation hinaus wäre hingegen verfassungswidrig ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)). Die genannten Vorschriften (des AAÄG) sind in sich verfassungsgemäß, weil der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungs-

systeme in der DDR ohne Willkür anknüpfen konnte. hat die Kammer inhaltlich nichts wesentliches hinzuzufügen.

Ob angesichts dessen die (teilweise) erweiternde Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG für Versorgungsanwartschaften aufgrund Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem durch das BSG in den o.g. Entscheidungen von Verfassungs wegen geboten ist, bedarf in diesem Rechtsstreit â wie bereits erwähnt â keiner weiteren Erörterungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 183, 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 03.06.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024